

Pressemitteilung

(Ermäßigter Steuersatz bei der Wasserversorgung)

Der Bundesfinanzhof hat am 08. Oktober 2008 unter dem Aktenzeichen VR 61/03 entschieden, dass das Legen des Hausanschlusses bei der Trinkwasserversorgung unter dem Begriff „Lieferung von Wasser“ mit dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % zu versteuern ist. Dieses gilt nach diesem Urteil, wenn die Identität zwischen Empfänger der Anschlussleitung und dem Wasserbezieher gegeben ist.

Auf Grund dessen werden vom KMS Zossen die entsprechenden Kostenersatzbescheide mit 7 % Mehrwertsteuer beschieden und nur noch die 7 % an das Finanzamt abgeführt.

Ob dieses auch für die Beiträge gilt ist noch offen. Insofern ist der KMS Zossen gegenwärtig noch verpflichtet den vollen Mehrwertsteuersatz zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

Ob zukünftig die Beiträge ebenfalls mit 7 % zu versteuern sind und wie mit den Steuerveranlagungen in der Vergangenheit umzugehen ist, darüber gibt es vom Finanzamt bzw. dem Bundesministerium für Finanzen noch keine Aussage.

Der KMS Zossen wird sich, so wie viele andere Verbände, um eine Klärung bemühen.

Soweit dem KMS Zossen Steuerrückzahlungen zufließen, werden diese auch an die betroffenen Bürger und Bürgerinnen ausgezahlt, natürlich auch wenn kein Widerspruch eingelegt wurde.

B. David
Verbandsvorsteherin